

**Satzung  
des Landschaftserhaltungsverbandes im Landkreis Reutlingen e.V.**

Stand 08.02.2013

**Präambel**

Wir haben im Landkreis Reutlingen eine einzigartige und artenreiche Kulturlandschaft. Wacholderheiden, Hecken, Streuobstbäume und blumenbunte Wiesen sind Lebensraum für unzählige Pflanzen und Tiere. Gleichzeitig sind sie unverzichtbar für das Heimatgefühl und die Naherholung und bilden eine wichtige Grundlage für den Tourismus und die damit zusammenhängenden Wirtschaftsbereiche. Vorrangiges Ziel des Landschaftserhaltungsverbands (LEV) ist es, diese wunderbare Kulturlandschaft auch für künftige Generationen zu erhalten.

Der LEV arbeitet nach dem Grundsatz des gleichberechtigten Zusammenwirkens aller Beteiligten. Der LEV dient als unabhängige Plattform zur Beratung und zum Austausch von Landwirtschaft, Naturschutz, Kommunen und Bevölkerung. Pflegemaßnahmen werden im Konsens zwischen Flächeneigentümern, Bewirtschaftern und Naturschutzverwaltung geplant und durchgeführt. Dadurch erhöht der LEV auch die Akzeptanz von Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen.

**§1**

**Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Reutlingen e.V." Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Reutlingen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Reutlingen.
- (3) Mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen erlangt der Verein Rechtsfähigkeit.

**§2**

**Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist insbesondere
  1. die Erhaltung, Pflege, ggf. Sanierung der Kulturlandschaft in ihrer standorttypischen Ausprägung und ihrem Artenreichtum,
  2. die Erhaltung und Entwicklung reizvoller Landschaftsbilder in ihrer Vielfalt,
  3. die Offenhaltung der Kulturlandschaft,
  4. die Erhaltung, Pflege, Anlage und Wiederherstellung besonderer Biotope und ökologisch wertvoller Flächen sowie Entwicklung und Pflege des Biotopverbunds.
- (2) Der Vereinszweck wird u.a. verwirklicht durch:
  1. die Organisation von Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten und anderen geförderten Gebieten sowie von Artenschutzmaßnahmen in Abstimmung mit und im Auftrag der Naturschutzverwaltung sowie die Vorbereitung von Landschaftspflegeverträgen nach der Landschaftspflegerichtlinie,
  2. die Mitwirkung bei der Umsetzung des Europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000, insbesondere durch die Umsetzung von Managementplänen (MAP),
  3. die Mitwirkung bei der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz,
  4. die Mitwirkung bei der Entwicklung und Umsetzung von Biotopvernetzungs- und Mindestflurkonzepten,

5. die Mitwirkung bei Flurbereinigungsverfahren,
6. die Mitwirkung bei der Umsetzung der naturschutzfachlichen Ziele des Biosphärengebiets.

Der Verein trifft alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Vereinszweck zu erreichen. Insbesondere berät, informiert und unterstützt der Verein Kommunen, Naturschutzverbände, Landwirte und Flächennutzer, berät land- und forstwirtschaftliche Unternehmen zur betriebsangepassten und naturschutzfachlichen Optimierung der Bewirtschaftung, arbeitet mit anderen Landkreisen, benachbarten Städten und Gemeinden, Behörden, Verbänden, Landwirten, Flächennutzern, dem öffentlichen Handel und Gewerbe zusammen und wirkt durch Öffentlichkeitsarbeit, Information und Interaktion.

- (3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks schaltet der Verein insbesondere Land- und Forstwirte, land- und forstwirtschaftliche Selbsthilfeeinrichtungen sowie die Naturschutzverbände ein.

### §3

#### Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und förderungswürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Entgelte bei Tätigkeiten nach § 2 und der Ersatz von Aufwendungen sind davon nicht berührt.

### §4

#### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können juristische Personen und Personengesellschaften werden. Natürliche Personen können Mitglied werden, wenn sie Inhaber land- oder forstwirtschaftlicher Betriebe oder wenn sie Eigentümer zu pflegender Flächen sind.
- (2) Mitglieder können nach entsprechender schriftlicher Erklärung sein:
  - a) der Landkreis Reutlingen
  - b) die Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen
  - c) Naturschutzvereine und -verbände soweit sie im Landkreis Reutlingen tätig sind
  - d) der Kreisbauernverband Reutlingen
  - e) der Kreisobstbauverband Reutlingen
  - f) der Verein „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“
  - g) der Verein „Schwäbisches Streuobstparadies“
  - h) die Jägervereinigungen im Landkreis Reutlingen
  - i) der Maschinenring Alb-Neckar-Fils
  - j) Forstbetriebsgemeinschaften soweit sie im Landkreis Reutlingen tätig sind
- (3) Die Aufnahme weiterer Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag, über den der Vorstand entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch das Erlöschen der juristischen Person oder Personengesellschaft.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von sechs Monaten einzuhalten ist.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es

- a. vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt oder
- b. trotz zweimaliger Mahnung die jährlichen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet.

Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Dieses kann innerhalb von vier Wochen schriftlich Berufung einlegen. Im Berufungsfall entscheidet die Mitgliederversammlung.

(7) Mit dem Ende der Mitgliedschaft entfallen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte und Pflichten. Schuldrechtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben erhalten.

## §5

### Mitgliedsbeiträge

Zur Deckung der für den Vereinszweck erforderlichen Ausgaben des Vereins erhebt der Verein Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

## §6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand
- (2) die Mitgliederversammlung.

## §7

### Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem Landrat
- b. drei Vertretern der Städte und Gemeinden,
- c. drei Vertretern der nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
- d. drei durch den Kreisbauernverband Reutlingen vorgeschlagenen Vertretern,
- e. je einem Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen, Abteilungen 3 und 5.

Dem Vorstand können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Sie sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

- (2) Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 b) - e) werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Der nach § 66 Abs. 3 NatSchG anerkannte Landesnaturschutzverband koordiniert die Wahlvorschläge für die Vertreter der Naturschutzverbände. Die Vertreter des Regierungspräsidiums Tübingen (sowie deren Stellvertreter) werden durch das Regierungspräsidium Tübingen benannt.
- (3) Vorsitzender des Vorstands ist der Landrat.
- (4) Der stellvertretende Vorsitzende ist ein Vertreter der Städte und Gemeinden nach Abs.1 b). Er wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Für das Innenverhältnis ist bestimmt: Der stellvertretende Vorsitzende darf von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als

- abgelehnt. Vorsitzender und Vorstandsmitglieder versehen ihre Ämter ehrenamtlich.
- (7) Im Verhinderungsfall kann jedes Vorstandsmitglied einen Stellvertreter benennen.
- (8) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung,
  - b) Abstimmung des Haushaltsplans und Arbeitsprogramms mit der Geschäftsführung,
  - c) Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Auswahl und Bestellung eines Geschäftsführers sowie weiterer Beschäftigter.
- (9) Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erlassen.
- (10) Jedes Vorstandsmitglied kann sein Amt ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Quartals niederlegen. Es nimmt seine Amtsgeschäfte jedoch so lange wahr, bis ein Nachfolger gewählt ist, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

## §8

### Mitgliederversammlung

- (1) Es findet mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder,
  - b) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) Berufung der Beiratsmitglieder,
  - d) Genehmigung des Haushaltsplans und des Arbeitsprogramms,
  - e) Entgegennahme des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Kassenberichts,
  - f) Beschlüsse über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
  - g) Festsetzung und Änderung der Beitragsordnung,
  - h) Entscheidung über Berufungsfälle bezüglich Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
  - i) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
  - j) Beschlüsse über die Vereinsauflösung.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn dies der Vorsitzende bzw. bei dessen Verhinderung dessen Stellvertreter für erforderlich hält oder wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail und unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von zwei Wochen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (7) Für Beschlüsse zu Satzungsänderungen, zu Ausschlussverfahren und Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§9

Fachbeirat

- (1) Zur fachlichen Unterstützung der Vereinsarbeit wird ein Fachbeirat gebildet. Er berät die Geschäftsführung und den Vorstand bei der Aufstellung und Kontrolle des jährlichen Arbeitsprogramms.
- (2) Die ständigen Mitglieder des Fachbeirates werden auf Vorschlag der jeweiligen Behörden, Vereinigungen und sonstigen Stellen von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre berufen. Er setzt sich zusammen aus:
  - a) drei Vertretern der Städte und Gemeinden,
  - b) einem Vertreter der unteren Naturschutzbehörde,
  - c) einem Vertreter der Grünflächenberatung des Landkreises Reutlingen,
  - d) einem Vertreter der unteren Landwirtschaftsbehörde,
  - e) einem Vertreter der unteren Forstbehörde,
  - f) einem Vertreter der unteren Wasserbehörde,
  - g) einem Vertreter der unteren Flurneuordnungsbehörde,
  - h) einem Naturschutzbeauftragten des Landkreises Reutlingen,
  - i) zwei Vertretern der im Landkreis Reutlingen tätigen Naturschutzvereine und -verbände
  - j) einem Vertreter des Kreisbauernverbands Reutlingen,
  - k) einem Vertreter des Maschinenrings Alb-Neckar-Fils,
  - l) einem Vertreter des Kreisobstbauverbands Reutlingen,
  - m) einem Vertreter des Biosphärengebiets Schwäbische Alb,
  - n) einem Vertreter des Vereins Schwäbisches Streuobstparadies,
  - o) einem lokalen Vertreter des Landesschafzuchtverbands.
- (3) Der Fachbeirat wird von der Geschäftsführung einberufen und geleitet.
- (4) Die Geschäftsführung kann nach Bedarf zu einzelnen Vorhaben weitere Vertreter in den Fachbeirat berufen.
- (5) Die ständigen Mitglieder des Fachbeirates sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, sie üben beratende Funktion aus.

§ 10

Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (2) Die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins kann einem oder mehreren Geschäftsführer(n) übertragen werden.
- (3) Die Geschäftsführung führt nach Weisung des Vorstands die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um, insbesondere das jährliche Arbeitsprogramm.
- (4) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Vorstands sowie an den Mitgliederversammlungen teil.
- (5) Die Geschäftsführung entwirft in Zusammenarbeit mit dem Fachbeirat das jährliche Arbeitsprogramm, stimmt dies mit dem Vorstand ab und legt es der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (6) Die Geschäftsführung stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, stimmt ihn mit dem Vorstand ab und legt ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vor.
- (7) Die Geschäftsführung erstellt die Jahresabrechnung und einen Jahresbericht.

§ 11

Haushalts- und Rechnungsprüfungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird von der Geschäftsführung erledigt. Über die Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung des Landkreises Reutlingen. Dem Amt für Kommunalaufsicht und Rechnungsprüfung ist jederzeit die Einsicht in sämtliche Rechnungsvorgänge zu gewähren und Prüfungen sind zu gestatten.

§ 12

Finanzierung

Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere

- a) durch Mitgliedsbeiträge
- b) durch Zuschüsse
- c) durch sonstige Einnahmen.

§ 13

Niederschriften

Über alle Sitzungen und Versammlungen der Organe des Vereins ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält mindestens die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Punkte sowie Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse. Die Protokolle sind aufzuwahren und auf Verlangen den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke soll das vorhandene Vermögen dem Landkreis Reutlingen mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt werden, es für die in § 2 vorgesehenen gemeinnützigen Zwecke zu verwenden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am .... 2013 in Kraft.

Ort, Datum ..

Der Vorsitzende

Die Gründungsmitglieder:

**Beitragsordnung für den Verein  
"Landschaftserhaltungsverband im Landkreis Reutlingen e.V."**

Stand 08.02.2013

**Beitrag der Städte und Gemeinden**

Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus einem nach Einwohnern gestaffelten Grundbeitrag und einem Flächenbeitrag.

Grundbeitrag

Staffelung nach EW

0-5.000	250 €
5.001-10.000	500 €
> 10.000	750 €

Flächenbeitrag

1,50 €/ha pflegeintensive Fläche

**Beitrag des Landkreises**

Der Landkreis Reutlingen gewährt dem Verein einen jährlichen Zuschuss.

**Beitrag sonstiger Mitglieder**

**50 Euro/Jahr**

**Fälligkeit**

Die Beiträge sind jeweils im ersten Quartal eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Der Beitrag wird in Rechnung gestellt oder per Lastschriftverfahren eingezogen, sofern eine Ermächtigung erteilt wurde.

**Staffelung**

Der Mitgliedsbeitrag wird quartalsmäßig gestaffelt und entsprechend angerechnet:

- Mitgliedschaft im 1. Quartal: 100% Beitrag
- 2. Quartal: 75% Beitrag
- 3. Quartal: 50% Beitrag
- 4. Quartal: kein Beitrag mehr fällig